



Satzung für den Friedhof der Gemeinde Niedernberg

I.	Allgemeine Bestimmungen	3
§ 1	Träger des Friedhofs	3
§ 2	Benutzungsrecht.....	3
§ 3	Benutzungszwang	3
II.	Allgemeine Bestattungsvorschriften	3
§ 4	Beerdigungszeit	3
§ 5	Einteilung von Gräbern	3
III.	Grabstätten.....	4
§ 6	Rechte an Grabstätten.....	4
§ 7	Grabarten	4
§ 8	Familiengräber.....	4
§ 9	Einzelgräber	5
§ 10	Urnengräber	6
§ 11	Urnenwandgräber	6
§ 12	Kindergräber.....	7
§ 13	Allgemeine Vorschriften für Gräber.....	7
IV.	Grabmäler und Einfassungen	8
§ 14	Genehmigungspflicht und Grabmalgestaltung	8
§ 15	Grabplatten und Grabeinfassungen	8
§ 16	Firmenzeichen	8
§ 17	Standicherheit.....	8
§ 18	Beseitigung von Grabmälern und Einfassungen	9
V.	Herstellung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber	9
§ 19	Pflege und Instandhaltung der Gräber	9
§ 20	Grabbepflanzung	9
VI.	Leichenhaus	9
§ 21	Benutzung des Leichenhauses.....	9
§ 22	Aussegnungshalle	10
§ 23	Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen	10
§ 24	Friedhofswärter.....	10
VII.	Ordnungsvorschriften.....	10
§ 25	Öffnungszeiten	10
§ 26	Verhalten im Friedhof.....	10
§ 27	Verbote.....	10
§ 28	Gewerbliche Arbeiten.....	11
VIII.	Schlussvorschriften.....	11

GEMEINDE NIEDERNBERG

Landkreis Miltenberg



§ 29	Zu widerhandlungen	11
§ 30	Ersatzvornahmen.....	11
§ 31	Haftungsausschluss.....	12
§ 32	Gebühren.....	12
§ 33	Inkrafttreten	12
Historie		13



Satzung für den Friedhof der Gemeinde Niedernberg

Die Gemeinde Niedernberg erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Drittes Gesetz zur Aufhebung von Rechtsvorschriften vom 07.08.2003 (GVBl. S. 497) folgende Friedhofs- und Bestattungssatzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Träger des Friedhofs

Die Gemeinde Niedernberg stellt Friedhofseinrichtungen einschl. Leichenräume und Aussegnungshalle als öffentliche Einrichtung zur Verfügung.

§ 2 Benutzungsrecht

Der Friedhof dient der Bestattung

- a) verstorbener Gemeindeglieder;
- b) verstorbener Familienangehöriger von Inhabern von Nutzungsrechten an Gräbern;
- c) im Gemeindegebiet Verstorbener oder tot Aufgefundener, soweit eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig gesichert ist;
- d) anderer verstorbener Personen, soweit die Gemeinde einer Bestattung zustimmt;
- e) das gleiche gilt für die Aufnahme bzw. die Beisetzung von Urnen mit Aschenresten Verstorbener.

§ 3 Benutzungszwang

- (1) Die Leichen aller im gemeindlichen Friedhof zu bestattenden Personen sind nach Vornahme der ärztlichen Leichenschau unverzüglich in das Leichenhaus zu bringen.
- (2) Urnen mit Aschenresten von Verstorbenen sind gleichfalls bis zur Beisetzung im Leichenhaus aufzubewahren.
- (3) ¹Leichen verstorbener Personen, die an einem anderen Ort bestattet werden, sind bis zur Überführung in das Leichenhaus zu bringen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überführung innerhalb 12 Stunden nach Eintritt des Todes erfolgt.
- (4) Leichen, die von einem anderen Ort nach Niedernberg überführt werden, müssen sofort in das Leichenhaus gebracht werden.
- (5) Für die Aufbahrung ist die Leiche in den Aufbahrungsraum zu verbringen.
- (6) ¹Für die Aussegnung oder die Bestattungsfeier werden die Leichen in die Aussegnungshalle gebracht. ²Das gleiche gilt für Urnen mit Aschenresten von Verstorbenen.
- (7) Die Gräber werden von der Gemeinde oder einem Beauftragten ausgehoben und geschlossen.

II. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 4 Beerdigungszeit

Die Gemeinde setzt nach Vorlage der erforderlichen Bestattungsunterlagen im Einvernehmen mit den Angehörigen des Verstorbenen Tag und Stunde der Beerdigung fest.

§ 5 Einteilung von Gräbern

¹Die Anweisung der Gräber erfolgt durch die Gemeinde. ²Die Vergabe erfolgt grundsätzlich der Reihe nach. ³Die Bestellung soll bei der Gemeinde spätestens 24 Stunden vor dem Zeitpunkt der Beerdigung erfolgen.



III. Grabstätten

§ 6 Rechte an Grabstätten

- (1) ¹Die Grabstätten stehen im Eigentum der Gemeinde Niedernberg. ²Rechte können nur im Rahmen dieser Satzung erworben werden, weiterbestehen oder erlöschen.
- (2) ¹Nutzungsrechte an den Gräbern können von Gemeindegewohnern gegen Zahlung der hierfür festgesetzten Gebühr erworben werden. ²Ein Erwerb zu Lebzeiten ist ausgeschlossen.
- (3) ¹Die Berechtigten werden vom Ablauf der Ruhefrist bzw. des Nutzungsrechtes von der Gemeinde unterrichtet. ²Die Gräber werden nach Erlöschen des Nutzungsrechtes bzw. der Ruhefrist wieder belegt.
- (4) Die Übertragung des Nutzungsrechtes an Dritte ohne Zustimmung der Gemeinde ist nicht zulässig.
- (5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und zur Pflege der Grabstätte.

§ 7 Grabarten

Im gemeindlichen Friedhof stehen folgende Grabarten zur Bestattung zur Verfügung:

1. Familiengräber
2. Einzelgräber
3. Urnengräber
4. Kindergräber
5. Urnenwandgräber

§ 8 Familiengräber

- (1) Familiengrabstätten sind Grabstätten für Erdbeisetzungen für eine Belegung mit 4 Leichen, bzw. für 4 Urnen mit Aschenresten Verstorbener.
- (2) Die Ruhefrist im Familiengrab beträgt 20 Jahre.
- (3) Bei Nachbelegung, in der die Ruhefrist der zu bestattenden Leiche oder Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechtes bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) ¹Das Nutzungsrecht wird nach Ablauf der Ruhefrist gegen Zahlung der jeweiligen Gebühr verlängert, wenn der Nutzungsberechtigte die Verlängerung beantragt. ²Eine Verlängerung kann für
 - a) 5 Jahre
 - b) 10 Jahre oder
 - c) 20 Jahreerteilt werden.
- (5) Bestattungsberechtigte:
In Familiengräbern können der Inhaber des Nutzungsrechtes und seine Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:
 1. Ehegatten und deren Eltern;
 2. Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder, Geschwister und
 3. Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.
- (6) Ausmaße der Gräber:
 - a) Länge 2,20 m
Breite 1,60 m
Tiefe 2,40 m
 - b) Rasengräber:
Länge incl. Grabstein 1,30 m
Breite 1,60 m
Tiefe 2,40 m



- c) Bei den ersten beiden Belegungen innerhalb der Ruhefrist beträgt die Grabtiefe 2,40 m, gemessen von Wegoberkante bis Sargunterkante, bei weiteren Belegungen beträgt die Grabtiefe 1,70 m.
Bei der 1. Beisetzung von Urnen beträgt die Grabtiefe 2,20 m und bei der 2. Beisetzung 1,20 m, gemessen von Wegoberkante bis Urnenunterkante.
- (7) Grabmäler dürfen maximal folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Höhe 1,30 m
Breite 1,60 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen dürfen nur lose und mit einer Höhe von höchstens 6 cm aus der Erde herausragend verlegt werden.
- b) Rasengräber
Höhe 1,30 m
Breite 1,60 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen und Grabplatten sind nicht zulässig. Zur genauen Abgrenzung der Pflanzbeete werden von der Gemeinde Metallrahmen verlegt.

§ 9 Einzelgräber

- (1) ¹Einzelgräber sind Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen. ²Es darf nur eine Leiche beigesetzt werden. ³Eine Urnenbeisetzung ist nicht zulässig. ⁴Eine Nachbelegung während der Ruhefrist ist nicht möglich.
- (2) Einzelgräber haben eine Ruhefrist von 20 Jahren.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren durch erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich.
- (4) Bestattungsberechtigte:
Leichen verstorbener Gemeindeglieder.
Die Beisetzung anderer verstorbener Personen bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.
- (5) Ausmaße der Gräber:
- a) Länge 2,20 m
Breite 0,80 m
Tiefe 1,70 m
gemessen von Wegoberkante bis Sargunterkante.
- b) Rasengräber:
Länge incl. Grabstein 1,30 m
Breite 0,80 m
Tiefe 1,70 m
Oberkante Weg bis Sargunterkante.
- (6) Grabmäler dürfen maximal folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Höhe 1,30 m
Breite 0,80 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen dürfen nur lose und mit einer Höhe von höchstens 6 cm aus der Erde herausragend verlegt werden.
- b) Rasengräber:
Höhe 1,30 m
Breite 0,80 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen und Grabplatten sind nicht zulässig. Zur genauen Abgrenzung der Pflanzbeete werden von der Gemeinde Metallrahmen verlegt.



§ 10 Urnengräber

- (1) Urnenreihengräber sind Aschenstätten für Erdbeisetzung von 2 Urnen, die der Reihe nach belegt werden.
- (2) Urnengräber haben eine Ruhefrist von 15 Jahren.
- (3) Bei Nachbelegung in der die Ruhefrist bei der beizusetzenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Grabstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechts auf die Dauer von 10 Jahren durch erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich.
- (5) Bestattungsberechtigte:
In Urnengräbern können Aschenreste von Inhabern des Nutzungsrechtes und seinen Angehörigen beigesetzt werden. Als Angehörige gelten:
 1. Ehegatten und deren Eltern,
 2. Verwandte der auf- und absteigenden Linie, angenommene Kinder, Geschwister und
 3. Ehegatten der unter 2. bezeichneten Personen.
- (6) Ausmaße der Gräber:
 - a) Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
Tiefe 1,00 m
Oberkante Weg bis Urnenunterkante
 - b) Rasengräber
Länge, incl. Grabstein 0,90 m
Breite 0,60 m
Tiefe 1,00 m
Wegoberkante bis Urnenunterkante
- (7) Das Grabmal darf maximal folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 - a) Höhe 0,80 m
Breite 0,60 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen dürfen nur lose und mit einer Höhe von höchstens 6 cm aus der Erde herausragend verlegt werden.
 - b) Rasengräber
Höhe 1,00 m
Breite 0,60 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen und Grabplatten sind nicht zulässig. Zur genauen Abgrenzung der Pflanzbeete werden von der Gemeinde Metallrahmen verlegt.

§ 11 Urnenwandgräber

- (1) ¹In der Urnenmauer des Friedhofes sind Urnenwandgräber für die Beisetzung von max. 2 Urnen mit Aschenresten Verstorbener eingerichtet. ²Der Durchmesser der Urne darf 18 cm nicht überschreiten.
- (2) Urnenwandgräber haben eine Ruhefrist von 15 Jahren.
- (3) ¹Die Nachbelegung mit einer zweiten Urne ist möglich. ²Bei Nachbelegung, in der die Ruhefrist der beizusetzenden Urne über die Zeit hinausreicht, für die das Recht an der Aschenstätte läuft, sind die Gebühren für die Zeit vom Ablauf des Benutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist im Voraus zu entrichten.
- (4)
 - a) Nach Ablauf der Ruhefrist kann das Nutzungsrecht durch erneute, einmalige Zahlung der Gesamtgebühr auf weitere 15 Jahre verlängert werden.



- b) ¹Die Friedhofsverwaltung oder deren Beauftragte/er ist berechtigt, die beigesetzten Urnen nach Ablauf des Nutzungsrechtes zu entfernen. ²Die Urne wird an geeigneter Stelle des Friedhofs in würdiger Weise der Erde übergeben.
 - c) Der Nutzungsberechtigte kann auf Antrag die Urne nach Ablauf der Ruhefrist in ein vorhandenes Grab umbetten lassen.
- (5) Die Ausmaße sind durch die Kammern in der Urnenwand vorgegeben.
Sie betragen:
Länge 0,40 m
Breite 0,40 m
Tiefe 0,20 m
- (6) Bestattungsberechtigte:
Aschenreste verstorbener Gemeindeglieder.
Die Beisetzung der Aschenreste anderer Verstorbener bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.
- (7) Bei den Urnengräbern dient die Abdeckplatte der Urnennische als Beschriftungsfeld. Die Beschriftung kann vertieft oder erhaben oder vertieft erhaben ausgeführt werden.
- (8) Die Schließung von Kammern in der Urnenwand muss von einem zugelassenen Steinmetzbetrieb vorgenommen werden.

§ 12 Kindergräber

- (1) Kindergräber sind Reihengrabstätten für Erdbeisetzungen.
 - (2) Die Ruhefrist bei Kindergräbern beträgt 15 Jahre.
 - (3) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Verlängerung des Nutzungsrechtes auf die Dauer von 10 Jahren durch erneute Zahlung der jeweiligen Gebühr möglich.
- (5) Bestattungsberechtigte:
Verstorbene Gemeindeglieder im Alter unter 6 Jahren. Die Beisetzung anderer verstorbener Kinder bedarf der ausdrücklichen Genehmigung der Gemeinde.
- (6) Ausmaße der Gräber:
- a) Länge 1,20 m
Breite 0,60 m
Tiefe 1,20 m
Oberkante Weg bis Sargunterkante
 - b) Rasengräber
Länge, incl. Grabstein 0,90 m
Breite 0,60 m
Tiefe 1,20 m
Wegoberkante bis Sargunterkante
- (7) Das Grabmal darf maximal folgende Ausmaße nicht überschreiten:
- a) Höhe 0,80 m
Breite 0,60 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen dürfen nur lose und mit einer Höhe von höchstens 6 cm aus der Erde herausragend verlegt werden.
 - b) Rasengräber:
Höhe 1,00 m
Breite 0,60 m
Stärke 0,30 m
Grabeinfassungen und Grabplatten sind nicht zulässig. Zur genauen Abgrenzung der Pflanzbeete werden von der Gemeinde Metallrahmen verlegt.

§ 13 Allgemeine Vorschriften für Gräber

- (1) Die Gräber haben einen Mindestabstand von 30 cm.



- (2) Umbettungen innerhalb des Friedhofes sind nur mit besonderer Erlaubnis der Gemeinde zulässig.
- (3) Leichen und Urnen zu anderen als zu Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder einer richterlichen Anordnung.
- (4) ¹Alle Umbettungen werden von der Gemeinde oder einem von der Gemeinde Beauftragten durchgeführt. ²Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.

IV. Grabmäler und Einfassungen

§ 14 Genehmigungspflicht und Grabmalgestaltung

- (1) Die Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Beschriftung der Abdeckplatten in der Urnenwand und sonstigen Anlagen oder deren Änderung darf nur mit Genehmigung der Gemeinde vorgenommen werden.
- (2) ¹Die Genehmigung ist vor Beginn der Arbeiten einzuholen. ²Mit dem Antrag sind maßstäbliche Zeichnungen in doppelter Ausfertigung vorzulegen. ³Aus dem Antrag und den Zeichnungen müssen alle Einzelheiten der Anlage ersichtlich sein. ⁴Es müssen der Grabberechtigte, der Grabmalfertiger, das für das Grabmal vorgesehene Material, dessen Bearbeitung und die beabsichtigte Beschriftung ersichtlich sein.
- (3) Mit der Aufstellung darf grundsätzlich erst dann begonnen werden, wenn die schriftliche Genehmigung erteilt ist.
- (4) ¹Die Genehmigung wird versagt, wenn die Anlage der Würde des Ortes nicht entspricht, wenn das ästhetische Empfinden der Friedhofsbesucher verletzt werden kann oder wenn sie nicht den Vorschriften der Friedhofssatzung entspricht.
²Verboten ist die Verwendung von völlig ungewöhnlichen Werkstoffen, aufdringlichen Farben, provokativen Zeichen und Grabinschriften.

§ 15 Grabplatten und Grabeinfassungen

- (1) ¹Grabplatten und Grabeinfassungen sind bei Rasengräbern nicht zulässig. ²Die im jeweiligen Bereich übliche Pflanzbeeteinfassung wird mit einem Metallrahmen von der Gemeinde auf Kosten des Nutzungsberechtigten vorgenommen.
- (2) Für die übrigen Gräber gilt folgendes:
 - a) Grabplatten sollen den Außenmaßen des Grabes entsprechen;
 - b) Grabeinfassungen dürfen nur lose und mit einer Höhe von höchstens 6 cm aus der Erde herausragend verlegt werden;
- (3) Von der Gemeinde werden für jede Grabstelle Streifenfundamente vorgefertigt, die verwendet werden müssen.
Auf diesen Fundamenten sind die Grabzeichen nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

§ 16 Firmenzeichen

Verboten ist das Aufbringen von Firmenbezeichnungen an Grabmälern, Grabeinfassungen und Grabplatten.

§ 17 Standsicherheit

- (1) ¹Grabmäler müssen standsicher und dem Zweck entsprechend dauerhaft sein. ²Der Grabnutzungsberechtigte hat das Grabdenkmal in einem ordnungsgemäßen Zustand zu erhalten und laufend zu überwachen.
³Die Inhaber von Nutzungsrechten an Gräbern sind für alle Schäden haftbar, die von ihrer Grabstätte ausgehen.



- (2) ¹Die Gemeinde haftet nicht für Beschädigungen an Grabstellen. ²Insbesondere sind Haftungen für Unfälle und Schäden ausgeschlossen, die durch Verletzung der Instandsetzungspflicht verursacht werden.
- (3) Grabmäler die umzustürzen drohen oder wesentliche Zeichen der Zerstörung aufweisen, können im Wege des Verwaltungszwangs beseitigt werden.

§ 18 Beseitigung von Grabmälern und Einfassungen

- (1) Die Grabmäler und Einfassungen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechtes nicht ohne Genehmigung der Gemeinde entfernt werden.
- (2) ¹Die Gräber sollen innerhalb eines Monats nach Erlöschen der Nutzungsrechte von Grabmälern, Grabplatten, Einfassungen und sonstigen Anlagen geräumt sein. ²Die Räumungsarbeiten hat als Veranlasser der bisherige Nutzungsberechtigte durchführen zu lassen. ³Im Falle einer notwendigen Ersatzvornahme durch die Gemeinde steht dieser bis zum Ausgleich der Auslagen ein Rückbehaltungsrecht zu.

V. Herstellung, Bepflanzung und Unterhalt der Gräber

§ 19 Pflege und Instandhaltung der Gräber

- (1) Gräber sollen spätestens 3 Monate nach der Beisetzung der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und bis zum Ablauf der Nutzungsdauer instand gehalten werden.
- (2) ¹Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Abräumplätzen abzulagern. ²Für nicht kompostierbare Abfälle stehen eigene Behältnisse bereit. ³Die Friedhofsnutzer sind gehalten, diese getrennte Sammlung zu praktizieren.
- (3) ¹Die Anlegung von Grabhügeln ist nicht gestattet. ²Die Pflanzbeete der Rasengräber müssen erdgleich sein.
- (4) ¹Entspricht bei einem Grab, an dem ein Benutzungsrecht besteht, der Zustand des Grabes oder Grabmals nicht den Vorschriften dieser Satzung, so wird die Gemeinde im Wege des Verwaltungszwangs tätig. ²Werden hierbei die entstehenden Kosten auf ergangene Aufforderung hin nicht ersetzt, so kann das Benutzungsrecht an der Grabstätte ohne Anspruch auf Entschädigung sofort oder mit Ablauf der Ruhefrist als erloschen erklärt werden. ³Die Gemeinde ist nach Ablauf der Ruhefrist berechtigt, das Grab einzuebnen, das Grabmal zu entfernen und die Grabstätte anderweitig zu vergeben. ⁴Sobald der Gemeinde die entstandenen Kosten ersetzt sind, wird auf Antrag das Grabmal herausgegeben.

§ 20 Grabbepflanzung

- (1) ¹Zur Bepflanzung der Grabstätten dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, welche benachbarte Gräber und Anpflanzungen nicht beeinträchtigen. ²Gehölze dürfen eine Höhe von 1,30 m nicht überschreiten.
- (2) ¹Anpflanzungen aller Art außerhalb der Grabstätten sind nicht zulässig, dies erfolgt ausschließlich durch die Gemeinde. ²Eine Umpflanzung der Gräber mit Hecken ist nicht erlaubt.
- (3) Pflanzschalen, Leuchten und sonstige Gegenstände sind innerhalb der Grabbeete aufzustellen.

VI. Leichenhaus

§ 21 Benutzung des Leichenhauses

- (1) Das Leichenhaus dient zur Aufbewahrung von Leichen bis sie bestattet oder überführt werden, und zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof.



- (2) ¹Die Aufbewahrung erfolgt in der Regel im geschlossenen Sarg. ²Auf Wunsch der Angehörigen kann die Aufbewahrung im offenen Sarg erfolgen, wenn dies aus Gründen der Pietät oder der öffentlichen Gesundheit möglich ist. ³Der Sarg ist grundsätzlich in die Leichenkühltruhe zu verbringen.
- (3) Die Überführung der Leichen in den Aufbahrungsraum sind nach vorheriger Anmeldung bei der Gemeinde von den Bestattungspflichtigen zu veranlassen.
- (4) ¹Die Besuchszeit im Leichenhaus wird auf die Zeit zwischen 8:00 Uhr und 19:00 Uhr festgesetzt. ²Außerhalb dieser öffentlichen Besuchszeit ist der Zutritt zur Leiche nur den Angehörigen, anderen Personen nur mit Zustimmung der Angehörigen gestattet.

§ 22 Aussegnungshalle

- (1) ¹Für die Aussegnung wird der geschlossene Sarg in die Aussegnungshalle gebracht. ²Die Aussegnung und die kirchlichen Handlungen erfolgen nach dem Ritus der jeweiligen Konfession.
- (2) ¹Musikalische und gesangliche Darbietungen und Ansprachen bei der Bestattungsfeier und der anschließenden Beisetzung sind erlaubt, sofern sie für die Trauerfeier geeignet sind. ²Die Durchführung der Trauerfeier und ihre Ausgestaltung ist den Angehörigen überlassen.

§ 23 Besondere Vorsichts- und Schutzmaßnahmen

- (1) Bezüglich der Sargbeschaffenheit, des hygienischen Verhaltens der Bestatter und der Schutzmaßnahmen sind die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten.
- (2) Für die Erdbestattung sind Holzsärge zu verwenden.

§ 24 Friedhofswärter

- (1) Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegt der Gemeinde und den von der Gemeinde bestellten Gehilfen.
- (2) Bei Nachbelegungen sind Abdeckplatten und Grabeinfassungen jeder Art vom Nutzungsberechtigten entfernen zu lassen.

VII. Ordnungsvorschriften

§ 25 Öffnungszeiten

¹Der Friedhof ist ständig für den Besuch geöffnet. ²Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise vorübergehend für den Besuch geschlossen werden.

§ 26 Verhalten im Friedhof

¹Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. ²Den Anordnungen der von der Gemeinde mit der Aufsicht beauftragten Personen ist Folge zu leisten. ³Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung von Erwachsenen und unter deren Verantwortung betreten.

§ 27 Verbote

Verboten ist innerhalb des Friedhofes

- (1) das Rauchen, Lärmen und Spielen
- (2) die Verteilung von Werbeschriften
- (3) das Feilbieten von Waren aller Art, sowie das Anbieten gewerblicher Dienste
- (4) das Ablegen von Abfall außerhalb der dafür bestimmten Stellen
- (5) das Beschädigen, Beschreiben oder Beschmutzen von Denkmälern, Grabeinfassungen und Umfassungsmauern



- (6) das Fahren mit Fahrzeugen aller Art, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle, soweit nicht einer Sondergenehmigung der Gemeinde vorliegt. §§ 14 und 28 bleiben unberührt.
- (7) das Abreißen von Blumen und Zweigen
- (8) jegliche Verunreinigung des Friedhofes
- (9) das Betreten von Grabbeeten und Einfassungen
- (10) das Mitbringen von Tieren, ausgenommen Blindenhunde
- (11) jegliches Anbringen von Werbeinschriften und Werbeaufschriften

§ 28 Gewerbliche Arbeiten

- (1) Arbeiten im Friedhof, die gewerbsmäßig oder gegen Entgelt vorgenommen werden, bedürfen der Genehmigung der Gemeinde.
- (2) ¹Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. ²Der Antragsteller erhält, soweit Versagungsgründe nicht entgegenstehen, einen jederzeit widerruflichen Genehmigungsbescheid, der gleichzeitig als Berechtigungsausweis zur Vornahme der Arbeiten gilt.
- (3) Das unberechtigte Ausführen von Arbeiten oder das Nichtbeachten von Bestimmungen dieser Satzung als Berechtigter kann die Verweisung aus dem Friedhof zur Folge haben.
- (4) Während einer Beisetzungsfeier dürfen keine gewerblichen Arbeiten innerhalb des Friedhofes ausgeführt werden.
- (5) Die Ausführung der gewerblichen Arbeiten ist rechtzeitig mit der Friedhofverwaltung abzustimmen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 29 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

- (1) den Vorschriften über den Benutzungszwang (§ 3) zuwiderhandelt
- (2) gegen die Bestimmungen von Art und Ausmaß der Grabeinfassungen und Grabmäler verstößt (§§ 8 Abs. 6 u. 7, 9 Abs. 5 u. 6, 10 Abs. 6 u. 7, 11 Abs. 5 u. 7, 12 Abs. 6 u. 7, 13 Abs. 1, § 15)
- (3) den Bestimmungen über die Genehmigungspflicht von Grabmälern und Einfassungen zuwiderhandelt (§ 14)
- (4) gegen das Verbot der Aufbringung von Firmenzeichen verstößt (§ 16)
- (5) die Bestimmung über die Standsicherheit missachtet (§ 17)
- (6) den Vorschriften über die Beseitigung von Grabmälern und Einfassungen zuwiderhandelt (§ 18)
- (7) den Vorschriften über die Herstellung, Bepflanzung und Unterhaltung der Gräber nicht entspricht (§§ 18 u. 19)
- (8) die allgemeinen Verbote missachtet (§ 27)
- (9) Gewerbliche Arbeiten ohne die Genehmigung der Gemeinde durchführt (§ 28)

§ 30 Ersatzvornahmen

- (1) Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung ein ordnungswidriger Zustand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und nach Ablauf der hierbei gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden von der Gemeinde beseitigt werden.
- (2) Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht sofort erreichbar ist oder wenn die sofortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im dringenden Interesse geboten ist.



§ 31 Haftungsausschluss

Die Gemeinde übernimmt für Beschädigungen, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch Beauftragte dritter Personen verursacht werden, keine Haftung.

§ 32 Gebühren

Die Gebühren sind in einer eigenen Gebührensatzung geregelt.

§ 33 Inkrafttreten

Verlauf s. Historie

Niedernberg, *Verlauf s. Historie*

Jürgen Reinhard
Erster Bürgermeister



Historie

<i>In-Kraft-Treten</i>		<i>Ausfertigung</i>
29.05.1993	Satzung	11.05.1993
21.04.2001	Änderungssatzung	06.04.2001
27.03.2004	Änderungssatzung	19.03.2004